

TOP 14a:

Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes

Drucksache: 446/15

I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Asylverfahren nachhaltig beschleunigt werden. Hintergrund ist, dass die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten seit Monaten überproportional durch die Einwanderung von Asylbewerbern belastet ist und in den kommenden Monaten mit einer weiteren Einwanderung von mehreren 100 000 Asylbewerbern gerechnet wird. Der Gesetzentwurf zielt demzufolge vor allem darauf,

- die Rückführung von Personen zu vereinfachen, deren Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling rechtskräftig abgelehnt wurde;
- Fehlanreize zu beseitigen, die zu einem Anstieg ungerechtfertigter Asylanträge führen könnten;
- die Integration derjenigen zu optimieren, die über eine gute Bleibeperspektive verfügen;
- die Unterbringung großer Zahlen von Asylbewerbern und Flüchtlingen sicherzustellen und
- den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Hierzu sollen 19 Gesetze und sechs Verordnungen geändert werden.

Zunächst sollen das Asylverfahrensgesetz in "Asylgesetz" umbenannt und die Liste der sicheren Herkunftsländer in Anlage II zu § 29a AsylG um die Staaten Albanien, Kosovo und Montenegro erweitert sowie die Dauer des verpflichtenden Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen von bis zu drei Monaten auf bis zu sechs Monate verlängert werden. Ferner soll der Bargeldbedarf in Ersteinrichtungen so weit wie möglich durch Sachleistungen ersetzt und Geldleistungen sollen längsten einen Monat im Voraus erbracht werden dürfen. Personen mit einer guten Bleibeperspektive soll die Teilnahme an Integrations-(sprach-)kursen im Rahmen verfügbarer Plätze ermöglicht werden. Ferner sieht § 45a AufenthG-E Regelungen zur berufsbezogenen Deutschförderung vor. Flankiert werden sollen die (Sprach-)Förderungsmaßnahmen durch Maßnahmen zur Vermittlung erster deutscher Sprachkenntnisse in § 421 SGB III-E, sofern diese bis spätestens Ende 2015 erfolgen.

Überdies ist der Ausbau der ehrenamtlichen Hilfe durch Stärkung des Bundesfreiwilligendienstes vorgesehen, der Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive ebenfalls offen stehen soll.

Um rasch neue Erstaufnahmeeinrichtungen und Flüchtlingsunterkünfte schaffen zu können, sind zeitlich befristete Erleichterungen im Bereich des Bauplanungsrechts (§ 246 BauGB) und bei energetischen Standards zum Wärmeschutz in Unterkünften vorgesehen.

Die medizinische Versorgung der Asylbewerber soll dadurch sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Krankenkassen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch zur Übernahme der Krankenbehandlung von Flüchtlingen verpflichtet werden können, sofern die Länder hierzu auffordert haben und eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde. Die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte soll ebenfalls vereinbart werden können. Darüber hinaus sieht § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 AsylbLG-E die Verbesserung des Impfschutzes vor.

Schließlich soll das Leiharbeitsverbot für Asylbewerber und Geduldete nach drei Monaten entfallen, sofern es sich um Fachkräfte handelt.

Eine erste Evaluation der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen ist für den 30. Juni 2016 geplant.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen.